



Gemeindeamt Selzthal

PLZ: 8900 Bezirk Liezen ☎03616/213 Fax: 03616/213-7
E-Mail: gde@selzthal.at Internet: www.selzthal.at
UID Nr. ATU28590003

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Selzthal vom 7. Oktober 2011 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche Grundstücke mindestens zweimal jährlich - spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August - zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 3


Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Mähverordnung der Gemeinde Selzthal vom 17. Dezember 2010 ihre Geltung.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Alois Eckmann
Bgm. Alois Eckmann

Selzthal, am 13.10.2011